

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 278 vom 4. August 2020

BE Obergericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_278

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 278 du 4 août 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 278 del 4 agosto 2020

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Betrugs | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 3. Juli 2020 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen angeblichen Betrugs ein. Dagegen erhob der Straf- und Zivilkläger A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 17. Juli 2020 Beschwerde. Am

E. 4

standen. Die Originale dieser Pläne (Erweiterungsbau 2007) habe der damalige Anwalt des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt C. _____, in seinem Dossier gehabt. 2016 seien die Umgebungspläne durch das Regionalgericht von der Gemeinde F. _____ ediert worden. Es sei zu prüfen, warum das Regionalgericht ein Urteil ohne diese Pläne gefällt habe. Im April 2019 habe der Beschwerdeführer vier Ordner von seinem letzten Anwalt, Rechtsanwalt D. _____, erhalten. Dieser habe dem Beschwerdeführer bestätigt, dass alle Gerichtsakten kopiert worden seien und kein Dokument fehle. Nach Durchsicht der kopierten Akten hätten jedoch genau die für den Entscheid relevanten Baubewilligungspläne aus dem Jahr 2007 – Umgebungsplan und Entwässerungsplan – gefehlt. Diese seien in den Akten nicht vorhanden gewesen respektive durch jemanden im Zivilprozess entwendet worden. Die Pläne seien 2009 im A3-Format dem Beklagten in Kopie ausgehändigt worden. Auf diesem Plan seien die Menge und Platzierung der Stellriemen, der Entwässerungsstrang, die Feinheit des Belags sowie die Einfahrt vereinbart worden. Das Regionalgericht habe nur Unterlagen respektive Bauakten von 2002 zur Verfügung gehabt, welche nichts mit dem strittigen Werk zu tun gehabt hätten, geschweige denn einen Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau respektive Umgebungsplan des Jahres 2007 aufweisen würden. Es stelle sich die Frage: «Wo ist ein solches Verhalten der Bediensteten im öffentlichen Recht zuzuordnen? Diese zentrale Legitimation des Bediensteten im öffentlichen Recht darf nicht ausgeklammert werden, vielmehr muss eine Grenze gesetzt und die Verantwortung eines solchen Verhaltens in die Pflicht genommen werden.» In den Unterlagen – den vier Ordnern – fehle zudem das Dokument Nr. 10 von B. _____, nämlich die Folgeschäden. Verfolge man dieses Verhalten der Anwälte respektive die Einschränkung, Unterdrückung sowie die «nicht Einreichung der rechtlich zugelassenen Beweisakten, stellt man fest, dass die Möglichkeit sein Recht immer mehr reduziert, minimalisiert, geschrumpft und sogar verunmöglicht wird, sodass man nichts mehr im öffentlichen Recht belangen kann».

E. 5

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0])

E. 6

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann vorab integral auf deren einlässliche und zutreffende Begründung verwiesen werden. Diese ist nur punktuell zu ergänzen wie folgt: Erstens ist die beschwerdeführerische Behauptung nicht richtig, dass die Beilage von B._____ zum Thema «Folgeschäden» in den Akten fehle. Diese befindet sich nämlich als Beilage 10 in der Sichtmappe mit dem Titel «Akten- Zusammenstellung», eingehftet zuhinterst im Band II der Akten CIV 14 38. Zweitens ist auf den Entwässerungs- und den Umgebungsplan einzugehen: Der Beschwerdeführer behauptet, das Regionalgericht habe einen «Umgebungsplan und Entwässerungsplan» aus dem Jahr 2007 nicht berücksichtigt bzw. dieser befinde sich nicht in den Akten und sei gegebenenfalls entwendet worden. Indessen nimmt das Regionalgericht auf S. 27 mittig (pag. 591) seines Entscheids vom 4. März 2019 auf einen «Umgebungsplan» bzw. «Entwässerungsplan» Bezug. Diesen hatte der Beschwerdeführer am 2. November 2016 während seiner Einvernahme eingereicht (siehe pag. 209 Z. 44 f.). Das Regionalgericht erkannte ihn zu den Akten (siehe auch pag. 215). Er war mithin Aktenbestandteil, und zwar eingebettet im Band III (siehe «INHALTSVERZEICHNIS BAND III», Beilagen, Kläger, Entwässerungsplan, eingereicht am 02.11.2016 von A._____ [weisses Mäppli]). Ausserdem hatte das Regionalgericht bei der Gemeinde F._____ sämtliche Baubewilligungsakten ediert (pag. 197 und 200). Die Zivilabteilung des Obergerichts war ebenfalls im Besitz dieser Pläne (vgl. pag. 633 und E. 6.3 sowie 7.2.2 ihres Entscheids vom 1. Oktober 2019 [pag. 679 ff.]). Klagebeilagen werden im Kanton Bern nach Beendigung des Zivilprozesses den Klägern zurückgeschickt. Aus dem Gesagten folgt einerseits, dass der Beschwerdeführer oder sein Anwalt im Besitz der Pläne sein müssen und dass andererseits die Zivilgerichte die Pläne entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers bei ihren Entscheiden durchaus berücksichtigt hatten. Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer während der Zivilprozesse gar nie behauptet, es seien Pläne entwendet worden. Diese Argumentation scheint nachgeschoben, weil der Zivilprozess grundsätzlich zu seinen Ungunsten ausgegangen ist. Im Weiteren zeigt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift in keiner Weise nachvollziehbar auf, dass noch andere (womöglich entwendete) Pläne als die soeben erwähnten existiert hätten. Es besteht mithin überhaupt kein erhärteter Verdacht, dass ein Prozessbetrug begangen worden wäre. Schliesslich kommt hinzu: Selbst wenn – was äussert unwahrscheinlich ist – (andere) aktenkundige Pläne existiert hätten, die aus den Akten/Entscheiden nicht (mehr) hervorgehen, wäre ein rechtsgenügender Nachweis eines Prozessbetrugs oder einer anderen Straftat nicht mehr möglich. Weiterführende sinnvolle Beweismittel für eine Strafuntersuchung sind keine erkennbar.

E. 7

Zusammenfassend sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass widerrechtlich respektive in täuschender Absicht Dokumente aus den amtlichen Akten entfernt wurden. Es hat sich kein Tatverdacht erhärtet, dass im Zuge des Zivilverfahrens (oder danach) durch irgendeine

Person strafbare Handlungen irgendeiner Art begangen wurden. Entsprechend war das Verfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO richtigerweise einzustellen. Würde dieser Sachverhalt angeklagt und durch ein Sachgericht beurteilt, resultierten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschliesslich Freisprüche gegen allfällig angeklagte Personen. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden mit der von ihm geleisteten Sicherheit verrechnet.

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.